

20.12.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer
Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von
Fischereifahrzeugen**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 206285 - vom 18. Dezember 2002. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 5. Dezember 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 595/02 (Beschluss)

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen (KOM(2002) 190 – C5-0315/2002 – 2002/0115(CNS))
(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 190)¹,
- vom Rat gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0315/2002),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. November 1997 zur Gemeinsamen Fischereipolitik nach dem Jahr 2002²,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 6. Mai 1999 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Januar 2001 zu der Gemeinsamen Fischereipolitik angesichts der Herausforderung durch die Globalisierung der Wirtschaft⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Januar 2002 zu dem Grünbuch der Kommission über die Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 20. Januar 2000⁶, 5. Juli 2001⁷ und 25. April 2002⁸ zu den Jahresberichten der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Ende 1997, 1999 und 2000,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0393/2002),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

¹ ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 333.

² ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 43.

³ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 321 und S. 325.

⁴ ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 157.

⁵ ABl. C 271 E vom 7.11.2002, S. 401.

⁶ ABl. C 304 vom 24.10.2000, S. 203.

⁷ ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 386.

⁸ P5_TA (2002)0207.

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. ist der Auffassung, dass es sich hier um eine neue Maßnahme handelt, deren Finanzierung mit der Obergrenze von Rubrik 2 der geltenden Finanziellen Vorausschau ohne Anwendung der in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen Instrumente nicht vereinbar ist;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung 1

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor wurden Anreize zur Stilllegung geschaffen, um langfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Flottenkapazität und den verfügbaren Ressourcen herbeizuführen.

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor wurden ***neben anderen, leichter umkehrbaren Maßnahmen zur endgültigen oder vorübergehenden Einstellung der Tätigkeit, auf die weiterhin zurückgegriffen werden sollte,*** Anreize zur Stilllegung geschaffen, um langfristig ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Flottenkapazität und den verfügbaren Ressourcen herbeizuführen.

Abänderung 5
Erwägung 2

(2) Mehrere für die Fischerei der Gemeinschaft wichtige Bestände sind nunmehr stark dezimiert. Daher sollten den Eignern von Fischereifahrzeugen, deren Fangmöglichkeiten aufgrund eines vom Rat mit der Verordnung (EG) Nr. ... [über die Erhaltung und Nutzung von Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik] beschlossenen mehrjährigen

(2) Mehrere für die Fischerei der Gemeinschaft wichtige Bestände sind nunmehr stark dezimiert, ***wenngleich die wissenschaftlichen Auffassungen hinsichtlich der einzelnen Arten nicht übereinstimmen und auch vom Fischereisektor nicht geteilt werden.*** Daher sollten den Eignern von Fischereifahrzeugen, deren Fangmöglichkeiten aufgrund eines vom

Bewirtschaftungsplans stark eingeschränkt wurden, über die bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates geschaffenen Anreize hinaus zusätzliche Anreize für die Stilllegung von Schiffen geboten werden. Es ist überdies erforderlich, den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zusätzliche Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Rat mit der Verordnung (EG) Nr. ... [über die Erhaltung und Nutzung von Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik] beschlossenen mehrjährigen Bewirtschaftungsplans stark eingeschränkt wurden, über die bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates geschaffenen Anreize hinaus zusätzliche Anreize für die Stilllegung von Schiffen geboten werden. Es ist überdies erforderlich, den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zusätzliche Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.
Gleichzeitig sollte die Kommission angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Fischer aus verschiedenen Mitgliedstaaten nicht diskriminiert werden.

Abänderung 6
Erwägung 2a (neu)

(2a) Grundlegend für die Berechnung der Zielvorgaben für die Flottenreduzierung sind verifizierbare, unabhängige und aktuelle wissenschaftliche Nachweise über die Situation der wichtigsten Bestände und aquatischen Ressourcen.

Abänderung 7
Erwägung 2b (neu)

(2b) Es muss darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der gegenwärtigen Gemeinsamen Fischereipolitik Mechanismen zur Regulierung und Anpassung der Fangflotten der Mitgliedstaaten, wie die Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP), bestehen, wenngleich diese nicht von allen Mitgliedstaaten angewandt wurden und seitens der Kommission nicht die erforderliche Kontrolle ausgeübt wurde, um ihre Anwendung zu gewährleisten.

Abänderung 8
Erwägung 2c (neu)

(2c) Es muss ferner darauf hingewiesen werden, dass es im Rahmen der gegenwärtigen Gemeinsamen Fischereipolitik andere Mechanismen zur Erhaltung der Bestände, wie TAC, technische Maßnahmen, Regulierung des Fischereiaufwands, Schonzeiten usw., gibt, die weniger drastisch und leichter umkehrbar sind als Abwrackmaßnahmen.

Abänderung 9
Erwägung 5a (neu)

(5a) Die Finanzierung der Gemeinschaftsmaßnahme erfordert zusätzliche Mittel aus der Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau im Rahmen des Haushaltsplans 2003, die nur durch Mobilisierung zusätzlicher Mittel bereitgestellt werden können.

Abänderung 10
Artikel 1

Es wird eine Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für den Zeitraum 2003-2006 eingeführt, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihren Fischereiaufwand im Zuge der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne, die der Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr ... erlässt, weiter zu reduzieren. Es handelt sich hierbei um eine besondere Regelung, in deren Rahmen den Mitgliedstaaten zur Kofinanzierung der zusätzlichen Abwrackmaßnahmen, die aufgrund der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne erforderlich sind, Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Maßnahme kann nur in Mitgliedstaaten, die die **Segment- und** Gesamtziele des MAP IV entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Rates (EG) Nr. 413/1997 erreicht haben, und von ihren in Artikel 2 genannten Schiffen in Anspruch genommen werden.

Es wird eine Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für den Zeitraum 2003-2006 eingeführt, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihren Fischereiaufwand im Zuge der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne, die der Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr ... erlässt, weiter zu reduzieren. Es handelt sich hierbei um eine besondere Regelung, in deren Rahmen den Mitgliedstaaten zur Kofinanzierung der zusätzlichen Abwrackmaßnahmen, die aufgrund der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne erforderlich sind, Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Maßnahme kann nur in Mitgliedstaaten, die die Gesamtziele des MAP IV entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Rates (EG) Nr. 413/1997 erreicht haben, und von ihren in Artikel 2 genannten Schiffen in Anspruch genommen werden.

Abänderung 11
Artikel 7

Für den Zeitraum 2004-2006 werden die für diese Maßnahme benötigten Mittel *im Rahmen der in den Artikeln 41 und 44 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehenen Neuprogrammierung der Strukturfonds* zur Verfügung gestellt *und in die Programmplanung der bestehenden FIAP-Programme aufgenommen.*

Für den Zeitraum 2004-2006 werden die für diese Maßnahme benötigten Mittel *wie für das Jahr 2003 im Wege jährlicher zusätzlicher Mittel* zur Verfügung gestellt.